

**DEPARTEMENT
VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES**

Amt für Wirtschaft und Arbeit

Öffentliche Arbeitslosenkasse

25. September 2020

KURZARBEITSENTSCHÄDIGUNG

Antrag und Abrechnung von Kurzarbeitsentschädigung unter COVID-19

1. Aktuelle Bestimmungen zur Kurzarbeitsentschädigung unter COVID-19

Die aktuellen Bestimmungen des Bundes zur Kurzarbeitsentschädigung unter COVID-19 finden Sie auf www.arbeit.swiss oder auf der Webseite des Amts für Wirtschaft und Arbeit des Kantons Aargau unter www.ag.ch/kurzarbeit.

Fragen und Antworten (FAQ) zur Kurzarbeitsentschädigung unter COVID-19 werden auf der Webseite des SECO unter "[grundlegende Fragen](#)" laufend aktualisiert.

2. Abrechnung von Kurzarbeitsentschädigung für Ihr Unternehmen

Damit Sie Ihren Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung schnell und einfach geltend machen können, empfehlen wir Ihnen die Nutzung des [Online-Portals des SECO](#).

Bitte logen Sie sich auf dem [Online-Portal des SECO](#) ein oder erstellen Sie ein Benutzerkonto für Ihr Unternehmen und folgen Sie den Anweisungen auf dem Portal. Die [Anleitung zur Registrierung für Arbeitgeber](#) unterstützt Sie bei der Erstellung eines Benutzerkontos.

Die Kommunikation zwischen Ihnen und unserer Arbeitslosenkasse findet einfach und bequem via Online-Portal statt. Sollten wir Fragen zur eingereichten Abrechnung haben, erhalten Sie vom Portal eine entsprechende Meldung per E-Mail. Überprüfen Sie deshalb Ihre E-Mail-Eingänge bitte auch im Spam-Ordner.

Bevorzugen Sie die manuelle Abrechnung der Kurzarbeitsentschädigung für Ihr Unternehmen, laden Sie bitte [das neue Abrechnungsfomular](#) (Excel) des SECO herunter und reichen dieses bitte vollständig ausgefüllt und mit geeigneten betrieblichen Unterlagen unserer Arbeitslosenkasse ein. Achten Sie bitte darauf, dass die Formulare des SECO laufend den aktuellen Bestimmungen angepasst werden. Laden Sie deshalb bitte für jeden Abrechnungsmonat das Formular erneut herunter.

Die Auszahlung der Kurzarbeitsentschädigung erfolgt wesentlich schneller, wenn Sie die Abrechnung für Ihr Unternehmen via [Online-Portal des SECO](#) einreichen!

Bitte beachten Sie, dass die Abrechnung von Kurzarbeitsentschädigung nur erfolgen kann, wenn Ihre Angaben mit geeigneten betrieblichen Unterlagen geprüft und nachvollzogen werden können. Je übersichtlicher und genauer Ihre Dokumente sind, desto schneller können wir Ihre Entschädigung ausrichten.

3. Hotline und Informationen

Bei Fragen zur Registrierung oder bei Problemen mit dem SECO-Portal steht Ihnen die Hotline des SECO unter 058 / 462 00 66 gerne zur Verfügung.

Bei Fragen zur Abrechnung von Kurzarbeitsentschädigung wenden Sie sich bitte an die Hotline der Öffentlichen Arbeitslosenkasse des Kantons Aargau unter 062 / 835 17 68.

Allgemeine Informationen zur Kurzarbeitsentschädigung unter COVID-19 finden Sie unter www.ag.ch/Kurzarbeit oder unter www.arbeit.swiss.

Mit der Nutzung des [Online-Portals des SECO](#) unterstützen Sie uns bei der effizienten Bearbeitung Ihrer Abrechnung. Wir danken Ihnen dafür!

Ihre Arbeitslosenkasse